

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

44. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 20.08.2015	Nr. 34
<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
12.08.2015	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte		
	- Spähaug VIII/15 am 10.11.2015		787
	- Spähaug VIII/15 am 24.11.2015		789
	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b>		
05.08.2015	Bebauungsplan Nr. 1.21 „Ortsmitte II“, 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift		791
10.08.2015	Bebauungsplan Nr. 1.52 „Alte Gärtnerei“		793

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

## BEKANNTMACHUNG

### über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldeverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40  
– Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	10.11.2015
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster Lkdo NI 02/11/2015
Name und Art der Übung	Spähaue VII/15
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden Eyendorf, Gördenstorf, Oelstorf, Salzhausen, Garlstorf, Toppenstedt, Garstedt, Putensen, Luhmühlen, Lübberstedt und Vierhöfen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	10 Soldaten
Radfahrzeuge	5
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p><b>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></b></p> <p><b>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></b></p> <p><b><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></b></p> <p><b><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></b></p> <p><b><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</b></p> <p><b>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></b></p> <p><b>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></b></p> <p><b>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></b></p> <p><b>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></b></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten ein-</p>

	<p>schränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind <b>unverzüglich</b> bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend <b>unverzüglich</b> per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 12. August 2015

**Landkreis Harburg**  
Der Landrat  
Abteilung Ordnung und Zivilschutz  
Im Auftrag



Tinkl

## BEKANNTMACHUNG

### über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40  
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	24.11.2015
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster Lkdo NI 03/11/2015
Name und Art der Übung	Spähauge VIII/15
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gesamtgebiet der Samtgemeinde Salzhausen  Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen ist die Gemeinde Evendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	10 Soldaten
Radfahrzeuge	5
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht</p>

	<p>bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind <b>unverzüglich</b> bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend <b>unverzüglich</b> per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 12. August 2015

**Landkreis Harburg**

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz

Im Auftrag



Tinkl



## Öffentliche Bekanntmachung

Nr. GJ 12/2015

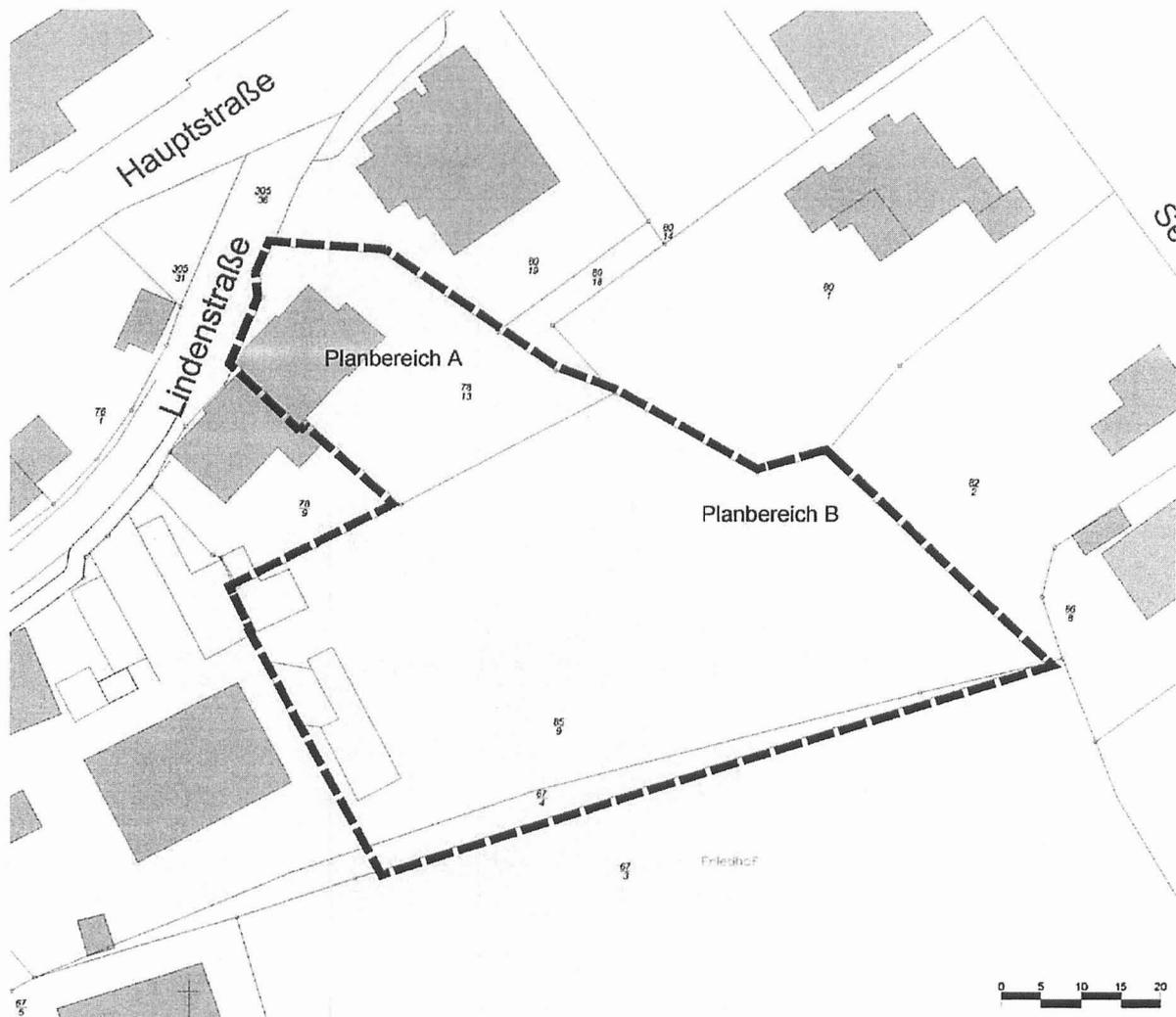
### Satzungsbeschluss der Gemeinde Jesteburg zum Bebauungsplan

#### Nr. 1.21 „Ortsmitte II“, 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 03.06.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 „Ortsmitte II“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die östliche ca. 3400 qm große Teilfläche des Flurstückes 85/9 sowie das Flurstück 78/13 der Flur 2 der Gemarkung Jesteburg.

Im Nordwesten grenzt der Geltungsbereich an die Lindenstraße, im Osten an die Flurstücke 80/18 und 82/2 und im Süden an das Flurstück 67/4 (Friedhofsgelände) der Flur 2 der Gemarkung Jesteburg an. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine dicke unterbrochene Linie markiert.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 „Ortsmitte II“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags 9-12 Uhr und dienstags 15-18 Uhr) im Neuen Rathaus, Zimmer 22 von Jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung ewiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.21 „Ortsmitte II“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jesteburg, den 05.08.2015



.....  
(Gemeindedirektor)



ausgehängt:  
abgenommen:



## Öffentliche Bekanntmachung

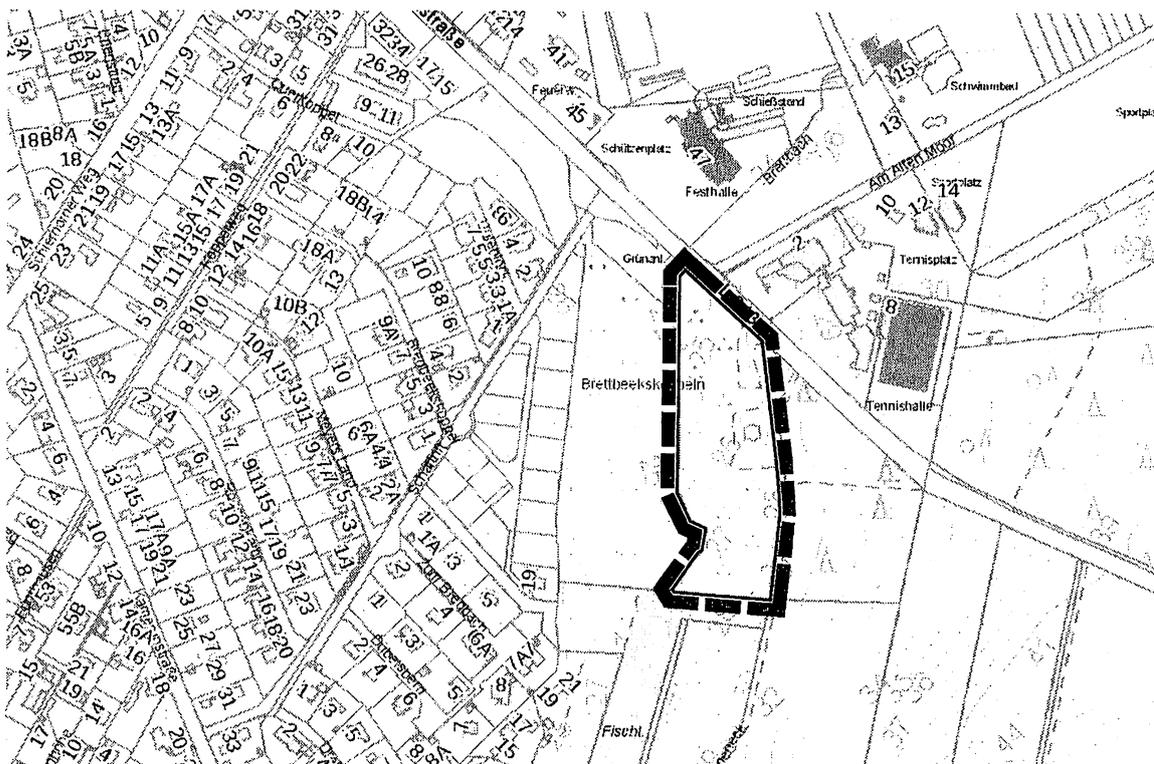
Nr. GJ 13/2015

### Satzungsbeschluss der Gemeinde Jesteburg zum Bebauungsplan Nr. 1.52 „Alte Gärtnerei“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 03.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 1.52 „Alte Gärtnerei“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich ist im Norden durch die Landesstraße 213, im Osten durch den Wirtschaftsweg Tanneneck, im Westen durch den Brettbach und im Süden durch Fischteiche und landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 1.52 „Alte Gärtnerei“ kann im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags 9-12 Uhr und dienstags 15-18 Uhr) im Raum 22 von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

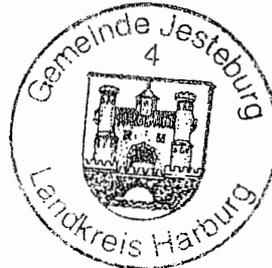
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 1.52 „Alte Gärtnerei“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jesteburg, den 10.08.2015



.....  
Der Gemeindedirektor

ausgehängt:  
abgenommen: